

Rechtsanwälte Attorneys at Law

Suter Howald Rechtsanwalte Stampfenbachstrasse 52 Postfach 1926 CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11 Fax +41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch mail@suterhowald.ch

Infoletter Oktober 2011

Eidgenössische Erbschaftssteuer Eidgenössische **Volksinitiative** für eine



Am 16. August dieses Jahres wurde die Eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" lanciert. Die Initiative verlangt, dass im Rahmen einer Änderung der Bundesverfassung die Zuständigkeit zur Besteuerung von Schenkungen und Erbschaften von den Kantonen auf den Bund übergeht, so dass die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben werden. Wird die Initiative angenommen, werden Nachlässe von natürlichen Personen mit letztem Wohnsitz in der Schweiz oder von natürlichen Personen, bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet wird, mit einem einheitlichen Steuersatz von 20% besteuert. Die ersten 2 Mio. Franken des Nachlasses sind steuerfrei. Im Gegensatz zur heutigen Regelung in den meisten Kantonen sind die Nachkommen von der Steuer nicht befreit.

Die Einkünfte aus der Erbschaftssteuer sollen zu zwei Dritteln dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommen und zu einem Drittel den Kantonen.

1. Die Initiative im Detail

Besteuert werden nicht die Erben bzw. die Beschenkten, sondern der Nachlass bzw. der Schenker¹. Dem Nachlass werden die steuerpflichtigen Schenkungen zugerechnet, die der Erblasser zu Lebzeiten ausgerichtet hat.

Der Steuersatz beträgt 20%. Von der Steuer befreit sind:

- ein einmaliger Freibetrag von 2 Mio. Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten oder dem registrierten Partner zugewendet werden;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person (wie gemeinnützige Organisationen, politische Parteien und Kirchen) zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens 20'000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

Somit sind Nachlässe (unter Hinzurechnung der steuerbaren lebzeitigen Schenkungen) von 2 Mio. Franken und weniger von der Erbschaftssteuer nicht tangiert.

Wenn Unternehmen zum Nachlass oder zur Schenkung gehören und werden diese von den Erben oder Beschenkten während mindestens 10 Jahren weitergeführt, so sollen für ihre Besteuerungen besondere Ermässigungen gelten, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Die Detailausgestaltung wird dem Gesetzgeber überlassen.

¹ Die männliche Form umfasst stets auch die weibliche.



Im Vergleich zum heute geltenden Recht führt die von den Initianten vorgesehene Erbschafts- und Schenkungssteuer zu einer Verschlechterung der Situation der Nachkommen, da die meisten Kantone (mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt) die Erbschaftssteuer für die Nachkommen abgeschafft haben. Demgegenüber kann sich die Lage von Personen, die mit dem Erblasser nicht oder nicht in direkter Linie verwandt sind, je nach Kanton verbessern.

2. Inkrafttreten

Die Initiative sieht vor, dass diese neuen Regelungen am 1. Januar des zweiten Jahres nach der Annahme der Initiative in Kraft treten sollen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die kantonalen Erlasse über die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben.

Angesichts der Tatsache, dass die Frist zur Sammlung von Unterschriften für die Initiative bis 16. Februar 2013 läuft, ist mit einem Inkrafttreten kaum vor dem 1. Januar 2016 zu rechnen.

3. Rückwirkung

Bei Annahme der Initiative werden alle Schenkungen, die nach dem 1. Januar 2012 ausgerichtet werden und die den Freibetrag von 20'000 Franken pro Jahr und Person übersteigen, dem Nachlass hinzugerechnet und damit rückwirkend besteuert, sofern der Nachlass samt diesen Schenkungen den Freibetrag von 2 Mio. Franken überschreitet. Diese Schenkungen werden somit auch dann besteuert, wenn die Erbschaftssteuer erst später in Kraft tritt. Schenkungen an den Ehegatten und den registrierten Partner sind – wie bereits erwähnt – von der Steuer befreit.

Stirbt der Erblasser vor Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen, sind auf seinen Nachlass und seine Erben noch die heute geltenden kantonalen Bestimmungen anwendbar, die eben dargelegte Rückwirkung somit ohne Relevanz.

4. Fazit

Im heutigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob die Initiative beim Souverän Anklang findet oder nicht. Sollte sie aber so, wie sie jetzt vorliegt, von den Stimmberechtigten angenommen werden, werden alle Schenkungen, die nach dem 1. Januar 2012 ausgerichtet werden und die den Freibetrag von 20'000 Franken pro Person und Jahr überschreiten, dem steuerbaren Nachlass hinzugerechnet und besteuert, ausser solche an den Ehegatten und den registrierten Partner.

Im Lichte dieser Konsequenz kann sich allenfalls eine Prüfung der Frage aufdrängen, ob vor Ende dieses Jahres noch Schenkungen an die Nachkommen ausgerichtet werden sollen, um der in der Initiative vorgesehenen Besteuerung von Schenkungen an die Nachkommen zu entgehen. Ob eine solche vorzeitige teilweise Vermögensübertragung an die



Nachkommen sinnvoll ist, muss unter Einbezug aller konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

5. Kontakt

Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren Kontakt bei Suter Howald Rechtsanwälte. Für weitergehende Fragen im Zusammenhang mit dem Thema dieses Infoletters wenden Sie sich bitte an

Urs Suter urs.suter@suterhowald.ch Tel. 044 630 48 00

Suter Howald Rechtsanwälte Stampfenbachstrasse 52 Postfach 1926 8021 Zürich

Tel. 044 630 48 11 Fax 044 630 48 15 www.suterhowald.ch Bettina Rudin bettina.rudin@suterhowald.ch Tel. 044 630 48 43